

## Geleitwort

„Kindheit konstruieren und rekonstruieren“ – so heißt ein Buch von Allison James und Alan Prout (2005), das von sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschern in den letzten Jahren besonders häufig zitiert wurde. Der Titel spricht an, dass die Vorstellung der Besonderheit und der Bedürfnisse des Kindes in gesellschaftliche Institutionen übersetzt und in diesen realisiert wird. Dies ist ein Prozess, der nicht nur im Laufe der Geschichte geleistet wurde, etwa durch die Schaffung zentraler Institutionen wie der Schule und der um das Kind zentrierten Familie, durch das Verbot der Kinderarbeit und andere Maßnahmen des Kinderschutzes, vielmehr wird an dieser Konstruktion stets weitergearbeitet – manchmal sehr gezielt, manchmal als Nebeneffekt anderweitig motivierter Anstrengungen. Zu dieser steten Rekonstruktionsarbeit an den Institutionen der Kindheit, über die letztlich festgelegt wird, was Kinder in unserer Gesellschaft gelten, was sie für Rechte, Freiräume, Chancen haben, welche Entscheidungen ihnen zustehen und was von ihnen verlangt wird, liefert das vorliegende Buch einen wichtigen Beitrag. Es befasst sich mit einer Institution, deren Bedeutung für die Konstruktion von Kindheit bisher noch längst nicht die Beachtung gefunden hat, die sie verdient: dem Recht. Ebenso umfassend wie differenziert wird die geteilte elterliche Sorge nach der Scheidung und bei unverheirateten Eltern dargestellt: Welches sind die geltenden Regelungen im Falle geschiedener Eltern und bei unverheirateten Eltern, welches sind die Regelungen des Umgangsrechts und wie entscheidet das Familiengericht, wenn es zu Klagen kommt.

Der Einblick in die gesellschaftlichen Konstruktionsprozesse, den uns Barbara Schwarz damit ermöglicht, ist aufschlussreich. Wir erkennen die Akteure, die Interessen, die Argumentationen, die ausschlaggebend sind, wenn weitreichende Entscheidungen über die Kinder getroffen werden – und um es gleich vorwegzusprechen: Wir erkennen es mit Ernüchterung. Die Rede über das Kindeswohl, über Kinderrechte, über den Akteurstatus, der Kindern zuzubilligen sei, und sogar über Partizipation hat denn doch – bei aller Skepsis – etwas größere Hoffnungen aufkommen lassen als wir sie nach der Lektüre dieser Arbeit noch haben. Die Rechte *der* Kinder, die so oft herbeigeredet werden, sind hier wohl von Gesetzgeber und Rechtsprechung eher verstanden worden als Rechte *am* Kind, an „seinem Kind“, das, wie Barbara Schwarz ausführt, Lebenssinn und Sozialprestige verspricht; jedenfalls sind sie als solche Rechte am Kind kodifiziert worden und werden als solche geschützt.

Entworfen und mit den rechtlichen Regelungen implementiert wird ein Kind ohne Individualität – ohne persönliche Bedürfnisse oder persönliche Lebensumstände –, ein Kind, das ein „natürliches Bedürfnis“ hat nach seinen beiden leiblichen Eltern, so dass das gemeinsame Sorgerecht die „natürliche Lösung“ ist. Mit diesen Formulierungen argumentierten bereits in den 1990er Jahren die Sachverständigen vor den Parlamentariern, als es um die Einführung des neuen Kindschaftsrechts mit dem

geteilten Sorgerecht als seinem Kernstück ging. Als 1998 das neue Gesetz erlassen wurde, lobten sich die Politiker und Politikerinnen abschließend zu den Verhandlungen parteiübergreifend für den hohen Konsens, den sie gezeigt hätten, und die konstruktive Arbeit. Eine Parlamentarierin setzte zu der Lobrede auf ihre eigene Leistung an, dass es vielleicht damit gelungen sei, da und dort „Tränen zu trocken“, und überhaupt begegne sie jedem Kind, wie wenn es ihr eigenes sein könnte und betrachte es als „das Wichtigste auf der Welt“. Ich habe diese Debatten damals rekonstruiert und geschlossen, dass die unterstellten natürlichen Bedürfnisse des Kindes eine geeignete Argumentationsgrundlage abgaben, um rasch ein Gesetz zu realisieren, mit dem sich die Politiker öffentlichkeitswirksam als gute Menschen darstellen konnten. Eigentlich ging es dabei um die individualisierte Lebensgestaltung von Männern und Frauen und Kindern, diese heikle Gerechtigkeitsfrage musste aber dank eben dieser Argumentation mit dem bedürftigen Kind gar nicht erst debattiert werden. Damit wurde eine Lösung möglich – und zwar mit erstaunlich wenig Widerstand – die „die Rechte der Väter erhöhte, die der Kinder dagegen fast eliminierte und die der Mütter immerhin einschränkte“ (Bühler-Niederberger 2005: 156). Dass es bei dieser Schiefelage auch mehr als zehn Jahre später geblieben ist, dass es eben nicht um Rechte der Kinder, sondern lediglich um die Rechte am Kind geht, zeigt die Arbeit von Barbara Schwarz, und sie bilanziert in siebten Kapitel: „Den z. B. im Detail geregelten Umgangsansprüchen der Eltern, den differenzierten Regularien zur Durchsetzung des Umgangs von der Einrichtung einer Umgangspflegschaft bis zur Anwendung von Zwangsmitteln stehen lediglich die sehr allgemeinen Anhörungsrechte von Kinder und Jugendlichen und eine ihnen nur formal verpflichtete Interessenvertretung, die nicht ihr persönliches Vertrauen zu haben braucht, gegenüber.“ Kurz – der Gesetzgeber und die Rechtssprechung haben sich auch in der Folge nicht weiter darum gekümmert, für die Anliegen der Kinder geeignete Instrumente vorzusehen.

Die gesetzlichen Instrumente, die es gibt – das zeigen jedenfalls Studien in anderen Ländern – sind wohl ungeeignet, um den Kinderanliegen Gehör und Gewicht zu verschaffen. Maria Eriksson und Elisabet Näsman (2008) untersuchten Familiengerichtsprozesse in Schweden, in Fällen von Kindern, in denen der Vater gewalttätig zur Mutter ist. Seit 1996 verlangt das schwedische Recht, dass die Untersucher in rechtlichen Auseinandersetzungen, die das Sorgerecht für Kinder betreffen, die Sicht des Kindes in Erfahrung bringen und dies dem Gericht mitteilen. Trotzdem wurde 2002 in 49 Prozent der Fälle, in denen es Hinweise auf gewalttätige Auseinandersetzungen gab, ein gemeinsames Sorgerecht angeordnet. Und es wurde sogar in 38 Prozent der Fälle angeordnet, in denen der Vater wegen Gewalt gegen die Mutter rechtskräftig verurteilt worden war. Die Annahme dahinter mag die sein, dass diese Gewalt das Kind nicht betreffe, was die beiden Autorinnen allerdings auf der Basis der Forschungslage negieren. Die Kinder nehmen die Gewalt wahr und beziehen auch gelegentlich explizit Stellung gegen geteiltes Sorgerecht. In den Interviews mit den Forscherinnen gaben die Kinder allerdings an, dass es ihnen nicht möglich gemacht wird, ihre Anliegen in den Gesprächen mit den zuständigen Sozialarbeitern auszudrücken und schilderten subtile und weniger subtile Strategien, wie ihre Mei-

nung übergangen wurde. Eine noch laufende Studie von Alan Firth, Chris Jenks und Liz Trindler (2008) untersucht die gesetzlich neu geregelte Familienmediation in Großbritannien. In einer Analyse der Gesprächsprotokolle der Familienmediatoren mit den Eltern zeigen sie auf, dass reale Kinder darin kaum vorkommen, obschon es gerade um die, nämlich um die Sorgerechts- und Besuchsregelungen geht. Vielmehr sprechen die Mediatoren von höchst generellen Kindern – von dem, was „ein Kind braucht“. Die Mediatoren verfolgen dabei die Ideologie, dass die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu beiden Eltern stets wichtig sei, dass man deswegen auf die Zukunft sehen müsse und nicht auf die Vergangenheit – entsprechend werden selbst Fälle gesetzlich bestätigter häuslicher Gewalt herabgespielt –, dass also die Eltern eine gemeinsame Sorge ausüben sollten. Die Väter sprechen hauptsächlich von ihren eigenen Bedürfnissen und ihrer eigenen Situation, die Mütter gelegentlich von einem konkreten Kind und seinen Ängsten und Bedürfnissen, meist aber bereits in einem deutlich strategischen Zusammenhang. Die Lektüre der Protokolle ist ein eindrücklicher und manchmal erschütternder Beleg für das Ignorieren der konkreten Kinder, nun in einem neuen professionellen Gefäß und mit einer neuen professionellen Rhetorik, deren sich auch die Eltern gelegentlich bereits bedienen.

Die Annahme, dass ein Einvernehmen unter Eltern doch wohl möglich und jedenfalls anzustreben sein, ist höchstgradig ideologisch. Sie wischt die möglichen Zumutungen, die Familien, in denen beide Eltern leben, für Kinder bedeuten können, unter den Tisch. Sie unterstellt nämlich im Wesentlichen Intaktheit der Elternbeziehungen – der Beziehungen zwischen den Eltern als Eltern und zwischen je den beiden Eltern und den Kindern. Die Motive für eine Trennung und Scheidung der Eltern müssten demnach wohl immer in der Paarbeziehung liegen, in der Geschichte zwischen Mann und Frau. Vom Kind aus gesehen, wären die beiden Eltern – einzeln und auch gemeinsam oder jedenfalls kooperierend – gut gewesen. Das geht dann wie Barbara Schwarz zeigt sogar soweit, dass in der deutschen Rechtsprechung Gewalttätigkeit des Vaters gegenüber der Mutter als ein Problem definiert wird, das ja nur das Paar betrifft und nicht die Beziehung zum Kind: Der Vater schlägt also nur die Frau und nicht die Mutter des Kindes, das ist die unterstellte Bedeutung dieses Ereignisses. Funktionieren also Ehen nicht, so waren und bleiben Familien doch stets ein optimaler Ort für Kinder – das ist die naive und ideologische Annahme, die die Sozialibilität und Sensitivität von Kindern in einem erschreckenden Maße unterschätzt. Hier wird ein Kind entworfen, dessen natürliches Bedürfnis nach Vater und Mutter so hoch angesetzt wird, dass man es nicht einmal mehr als Familienmitglied wahrnimmt.

Man kann einen Schritt weiter gehen und behaupten, dass diese naive Ideologie des im Regelfall möglichen Einvernehmens die Tragweite von Scheidungen unterschätzt. Die Paarbeziehung wird in dieser Wahrnehmung von der Elternbeziehung getrennt: Ursachen für Scheidungen werden banalisiert, es sind eben Fragen der Paarbeziehung, bloße Herzensangelegenheiten zwischen Mann und Frau, die hier nicht mehr so stehen, dass die Eheleute ihre Ehe fortsetzen möchten. Und weil das eigentlich entgegen dem ist, was man von Eheleuten, die auch Eltern sind, erwarten dürfte, deshalb sollen sie nun als Eltern zusammen bleiben – bis die Volljährigkeit

des Kindes sie endlich scheidet. Hier dürfte es sich um ein Zerrbild der Familienwirklichkeit handeln – der Verzerrfaktor scheint mir ein überaus konservativer zu sein. Dass sich Eltern nicht nur trotz, sondern auch gerade *wegen* ihrer Elternschaft zerstreiten können, weil der Partner oder die Partnerin sich ihrer Ansicht nach dem Kind gegenüber ungünstig verhält, unzuverlässig oder ungeduldig ist, weil man sich von ihm oder ihr mit der Elternschaft sitzen gelassen fühlt, weil man ihn oder sie den Kindern nicht zumuten möchte, weil ein bestimmtes Kind und ein bestimmter Elternteil einfach nicht miteinander zu Rande kommen und das zu beständigem Streit in der Familie führt, weil die Eltern fundamental anderer Ansicht darüber sind, worauf die Kinder denn durch Erziehung in welcher Weise vorzubereiten seien – all solche Streitursachen werden damit negiert resp. als die Ausnahmefälle zugelassen, in denen auch einmal in Sachen Sorgerecht begründet anders entschieden werden könnte. Letztlich werden auch damit die Kinder passiv entworfen, sie kommen nicht in Betracht als möglicherweise Beteiligte und Partei im ganzen Geschehen. Sie werden als die stets unvorbereiteten und ahnungslosen Opfer gesehen. In wie vielen Fällen es sich tatsächlich so verhält, das hat bisher keine Forschung geprüft. Dass es aber Fälle gibt, in denen es sich gerade eben nicht so verhält, dafür dürfte es genügend Erfahrungen aus eigener Anschauung geben.

Die neue Regelung des Sorgerechts bei unverheirateten Eltern ist aktuell im Gange, und auch dieses allerneueste Geschehen hat Barbara Schwarz in ihrer Arbeit aufgegriffen. Schon deswegen wünscht man diesem Buch die interessierte Leserschaft, die es auch verdient. Vielleicht könnte ja doch noch an einigen Stellen die aktuell so lautstark geforderte Erhöhung der Väterrechte auch ergänzt werden um eine wachsende Sensitivität für die Anliegen von Kindern, an den Entscheidungen über ihr Leben beteiligt zu sein.

Es ist ein Anspruch der Reihe „Kindheit als Chance und Risiko“ das Aufwachsen in unserer Gesellschaft interdisziplinär zu betrachten. Die Verfasserin dieses Bandes ist Juristin und Erziehungswissenschaftlerin, und sie löst diesen Anspruch in ihrem Ansatz mit Gewinn ein.

Wuppertal, September 2010

Prof. Dr. Doris Bühler-Niederberger

### *Literatur*

- Bühler-Niederberger, D. (2005): Kindheit und die Ordnung der Verhältnisse. München: Juventa.
- Eriksson, M./Näsmann, E. (2008): Participation in Family Law Proceedings for Children whose Father is Violent to their Mother. *Childhood* 15(2). 259–275.
- Firth, A./Jenks, C./Trinder, L. (2008): Contesting the Child: The Discursive and Rhetorical Framing of Children in Family Court Mediations. Paper presented to 1<sup>st</sup> ISA World Forum of Sociology, 2008: Barcelona.
- James, A./Prout, A. (2005). *Constructing and Reconstructing Childhood*. London: Routledge (2. Aufl.).